



BESCHWERDEKOMMISSION
FÜR VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	28. Mai 2024
AZ:	BEMJ

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Peter Kaiser Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 27. Mai 2024 / CR

Vernehmlassung zur Schaffung eines Verwaltungsstrafgesetzes (VSTG)

Sehr geehrter Herr Regierungschef
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Bezugnehmend auf das Vernehmlassungsverfahren zur Schaffung eines Verwaltungsstrafgesetzes gibt die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) nachfolgende Stellungnahme ab:

In Art. 60 Abs. 1 VSTG soll geregelt werden, dass die Rechtsmittelinstanz der erstinstanzlich entscheidenden Behörde die Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren hat. Die Behörden werden im Beschwerdeverfahren bereits jetzt zur Stellungnahme eingeladen und haben somit Gelegenheit, ihre Position zu vertreten. Daher begrüsst die VBK, dass diese Praxis nun auch im Gesetz Niederschlag findet.

Zum Behördenbeschwerderecht an sich erlaubt sich die VBK was folgt auszuführen:

Im Vernehmlassungsbericht ist auf Seite 12 Pkt. 3.5 die Einführung eines sog. Behördenbeschwerderechts in Art 60 VSTG vorgesehen.

Im liechtensteinischen Verwaltungsrecht ist es nur in vereinzelten Fällen vorgesehen, dass die Behörde, welche eine Verfügung erlässt, gegen eine Entscheidung der oberen Instanz ein Beschwerderecht erhält. Die Beschwerdeinstanz hat weiters im Rahmen des Officialprinzips den Sachverhalt aufzunehmen und die notwendigen rechtlichen Abwägungen vorzunehmen. In der Folge kann die Beschwerdeinstanz auch

differenziert entscheiden. Sie kann der Beschwerde stattgeben, sie kann sie abweisen, sie kann die Sache zur neuerlichen Verhandlung mit oder ohne Vorgaben an die Behörde zurückverweisen oder mit Auflagen entscheiden.

Festzuhalten ist, dass die belangten Behörden mindestens zwei Mal die Möglichkeit haben sich in der Sache zu äussern, einerseits in der zu erlassenden Verfügung und andererseits durch die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Beschwerdeverfahrens.

Sollte nun dennoch eine Entscheidung der Beschwerdeinstanz nach Ansicht der belangten Behörde angefochten werden, da die Notwendigkeit eines Weiterzuges durch die Behörde gesehen wird, so gibt das LVG bereits heute die Möglichkeit der Amtsbeschwerde gemäss Art. 92 LVG. Daher besteht nach Ansicht der VBK kein Anlass, dies im neuen VSTG anders zu handhaben und neu ein sog. Behördenbeschwerderecht einzuführen.

Daher ist nach Ansicht der VBK das Beschwerderecht der belangten Behörde aus der aktuellen Vorlage herauszustreichen.

Mit freundlichen Grüssen

Beschwerdekommision für
Verwaltungsangelegenheiten



Mag. Christine Reiff
Präsidentin